Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0158(NLE)

18.6.2025

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einführung des Euro in Bulgarien zum 1. Januar 2026
(COM(2025)0304 – C10-0110/2025 – 2025/0158(NLE))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Eva Maydell

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT 9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einführung des Euro in Bulgarien zum 1. Januar 2026
(COM(2025)0304 – C10-0110/2025 – 2025/0158(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2025)0304),

– gestützt auf Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C10-0110/2025),

– unter Hinweis auf den Konvergenzbericht der Kommission 2025 und den Konvergenzbericht der Europäischen Zentralbank vom Juni 2025,

– gestützt auf Artikel 108 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2025),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, der Euro-Gruppe und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Beitritt Bulgariens zum Euro-Währungsgebiet ist ein starkes politisches und wirtschaftliches Signal des Vertrauens in die dauerhafte Tragfähigkeit und Anziehungskraft der einheitlichen Währung der Europäischen Union. Mehr als zwei Jahrzehnte nach der Einführung des Euro wird dadurch, dass Bulgarien für die Einführung des Euro am 1. Januar 2026 bereit ist, der Zusammenhalt der Union und die Funktion des Euro als weltweites Symbol für Stabilität und Einheit bekräftigt. Bulgarien hat erhebliche Fortschritte auf dem Weg zur vollständigen wirtschaftlichen Konvergenz erzielt, sodass es gut aufgestellt ist, das 21. Mitglied des Euro-Währungsgebiets zu werden.

Bulgarien hat am 1. Juli 1997 eine feste Anbindung an eine Ankerwährung eingeführt und den bulgarischen Lew zunächst an die Deutsche Mark und anschließend an den Euro gekoppelt. Das Land hat seit seinem EU-Beitritt im Jahr 2007 den Status eines „Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt“ und unterliegt regelmäßigen Konvergenzbewertungen durch die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank.

Im Europäischen Parlament wurde durch einen Beschluss der Koordinatoren des ECON-Ausschusses vom 18. November 2019 die Arbeitsgruppe zu den Ländern, die dem Euro-Währungsgebiet beitreten, eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe war während der gesamten 9. Wahlperiode tätig. Dabei prüfte sie, ob Bulgarien für den Beitritt zum Euro-Währungsgebiet bereit ist, und hielt vier spezielle Sitzungen mit Sachverständigen sowie den jeweiligen stellvertretenden Ministerpräsidenten und Finanzministern Bulgariens ab.

Am 25. Februar 2025 beantragte Bulgarien eine Konvergenzbewertung. In den Berichten der EZB und der Kommission vom 4. Juni 2025 wird unter anderem geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bulgariens, insbesondere die Satzung seiner Zentralbank, mit den Artikeln 130 und 131 des Vertrags und mit der Satzung des ESZB und der EZB vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist, wozu die Konvergenzkriterien und verschiedene andere, gemäß Artikel 140 Absatz 1 letzter Unterabsatz AEUV vorgeschriebene Faktoren herangezogen werden.

Die Kommission hat auf der Grundlage ihres eigenen Konvergenzberichts und des Berichts der EZB vorgeschlagen, dass Bulgarien den Euro zum 1. Januar 2026 einführt. Gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, welche Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Absatzes 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen. Dieser Beschluss wird nach Anhörung des Europäischen Parlaments und auf der Grundlage der Berichte der Kommission und der EZB gefasst. Das Europäische Parlament wird daher zu dem Gesetzgebungsvorschlag für einen Beschluss des Rates angehört, Bulgarien die Einführung des Euro am 1. Januar 2026 zu gestatten.

Zur Einhaltung der Konvergenzkriterien nach Artikel 140 Absatz 1 AEUV stellt die Berichterstatterin fest:

1. Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit Artikel 130 und Artikel 131 sowie der Satzung der EZB

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bulgariens, darunter auch das Gesetz über die Nationalbank Bulgariens, stehen vollständig mit den EU-Anforderungen im Einklang. Das Gesetz garantiert die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbank und der Mitglieder ihrer Beschlussorgane, das Verbot der monetären Finanzierung und den bevorrechtigten Zugang sowie die Einhaltung der in Artikel 127 des Vertrags niedergelegten Ziele des ESZB.

2. Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität

In den zwölf Monaten bis einschließlich April 2025 verzeichnete Bulgarien eine durchschnittliche Inflationsrate von 2,7 % und lag damit unter dem Referenzwert von 2,8 %. Eine Analyse eines breiten Spektrums von Indikatoren lässt keine Bedenken hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Preisstabilität erkennen. Der Referenzwert wird berechnet, indem zu der durchschnittlichen Inflationsrate der drei EU-Mitgliedstaaten, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben, 1,5 Prozentpunkte addiert werden. Für den Zeitraum von Mai 2024 bis April 2025 beruht die Berechnung des Referenzwerts von 2,8 % auf den Inflationsraten Irlands (1,2 %), Finnlands (1,3 %) und Italien (1,4 %). Bei dieser Berechnung wurde kein Mitgliedstaat als statistischer Ausreißer eingestuft, da keiner aufgrund länderspezifischer Faktoren Inflationsabweichungen aufwies, die deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets lagen.

3. Auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand

Bulgarien ist gegenwärtig nicht Gegenstand eines Beschlusses des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits. Das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit lag 2024 bei 3,0 % des BIP, d. h. auf dem Niveau des Referenzwerts von 3 % des BIP, und die gesamtstaatliche Bruttoschuldenstandsquote lag bei 24,1 % des BIP und damit deutlich unter dem Referenzwert von 60 % seit 2007.

4. Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus II (WKM II) des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren

Der bulgarische Lew nahm im zweijährigen Referenzzeitraum, d. h. vom 20. Mai 2023 bis zum 19. Mai 2025, am WKM II teil. In diesem Zeitraum wies der Lew keine Abweichung vom Leitkurs auf. Bulgarien hat nahezu alle seiner Verpflichtungen nach dem Beitritt im Rahmen des WKM II erfüllt. Weitere Anstrengungen sind im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) erforderlich.

5. Dauerhaftigkeit der Konvergenz, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt

In den zwölf Monaten bis einschließlich April 2025 lag der durchschnittliche langfristige Zinssatz Bulgariens bei 3,9 % und damit deutlich unter dem Referenzwert von 5,1 %. Der Referenzwert für April 2025 wird berechnet, indem zu dem einfachen Durchschnitt der durchschnittlichen langfristigen Zinssätze in Irland (2,8 %), Finnland (2,9 %) und Italien (3,7 %) 2 Prozentpunkte addiert werden, was einen Referenzwert von 5,1 % ergibt.

6. Wirtschaftliche Integration und Konvergenz (Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 2)

Gemäß Artikel 140 AEUV muss die Kommission bei ihrer Bewertung auch zusätzliche Faktoren berücksichtigen, die für die wirtschaftliche Integration und Konvergenz von Bedeutung sind, da sie Aufschluss darüber geben, ob ein Mitgliedstaat in der Lage ist, dem Euro-Währungsgebiet ohne erhebliche Schwierigkeiten beizutreten. Dazu gehören die Entwicklung der Zahlungsbilanz und die Integration des Produkt-, Arbeits- und Finanzmarkts.

In diesem Zusammenhang hat sich die außenwirtschaftliche Position Bulgariens verbessert, wobei die Leistungs- und Kapitalbilanz zusammengenommen im Jahr 2024 nahezu ausgeglichen sind. Das Land ist durch Handel und Investitionen gut in das Euro-Währungsgebiet integriert und profitiert von einer verstärkten Banken- und Finanzintegration und dem Zugang zum breiteren Markt des Euro-Währungsgebiets. Bulgarien macht weiter Fortschritte, doch sind zusätzliche Maßnahmen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung und Qualität der Rechtsvorschriften erforderlich.

Der Finanzsektor ist zwar klein und von Banken dominiert, doch gut im Euro-Währungsgebiet verankert, wofür die Beteiligung Bulgariens an der Bankenunion seit 2020 hilfreich war. Die Marktfinanzierung ist nach wie vor unterentwickelt, aber potenzielle Risiken für die Finanzstabilität werden durch die konservative makroprudenzielle Politik der Nationalbank Bulgariens und die Robustheit des Bankensystems gemindert. Im Warnmechanismus-Bericht 2025 der Kommission wurde festgestellt, dass eine eingehende Überprüfung der Ungleichgewichte nicht erforderlich ist. Als wichtig wurde jedoch bezeichnet, die Entwicklungen in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Wohnungsmarkt und Kreditwachstum genau zu überwachen.

Bulgariens Aufbau- und Resilienzplan (RRP), der im Zeitraum 2021-2026 mit EU-Finanzhilfen in Höhe von 5,7 Mrd. EUR unterstützt wird, zielt auf Strukturreformen, Wettbewerbsfähigkeit und den Abbau der Ungleichheit zwischen den Regionen ab. Im April 2025 wurde ein überarbeiteter RRP vorgelegt, um die Umsetzung insbesondere in den Bereichen Dekarbonisierung, Governance und Rahmenbedingungen für Unternehmen zu beschleunigen. Mit Mitteln aus der Kohäsionspolitik (10,7 Mrd. EUR im Zeitraum 2021-2027) werden die Wettbewerbsfähigkeit, der grüne Wandel, die soziale Inklusion und die Bildung weiter unterstützt, wobei die Umsetzung trotz einiger verbleibender Herausforderungen insgesamt voranschreitet.

7. Anmerkung zu der Anhörung des Europäischen Parlaments

Wird das Parlament gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angehört, so legt der zuständige Ausschuss dem Parlament gemäß Artikel 108 der Geschäftsordnung einen Bericht über die Annahme oder Ablehnung des vorgeschlagenen Rechtsakts vor, auf dessen Grundlage das Parlament berät. Das Parlament stimmt in einer einzigen Abstimmung über den vorgeschlagenen Rechtsakt ab, wobei keine Änderungsanträge eingereicht werden können. Das gilt auch für die Abstimmung im Ausschuss. Am 19. März 2025 einigten sich die Koordinatoren des ECON-Ausschusses darauf, das Dossier rasch zu behandeln, d. h. die Berichterstattung so bald wie möglich zuzuweisen und im Juli 2025 im Plenum darüber abstimmen zu lassen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Berichterstatterin, dass die Ausnahmeregelung aufgehoben wird und Bulgarien am 1. Januar 2026 den Euro einführt.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Commissioner for Economy and Productivity; Implementation and Simplification
Minister of Finance of the Republic of Bulgaria
Permanent Representation of the Republic of Bulgaria to the European Union
Chair of the Committee on Budget and Finance in the National Assembly of the Republic of Bulgaria
Association of Banks in Bulgaria
Governor of the Bulgarian National Bank
Prime Minister of the Republic of Bulgaria
Bulgarian Commission for Consumer Protection

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.